

Auf der Grundlage des § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die BOREAS Energie GmbH, Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden hat am 01.08.2024, (Eingangsdatum 05.08.2024) gemäß § 4 des BImSchG die Genehmigung für sieben Windenergieanlagen beantragt. Es werden folgende sieben Windenergieanlagen im Windvorranggebiet W-13 auf den nachstehend genannten Grundstücken beantragt:

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
KIN 02	Kindelbrück	3	234/107, 233/106
KIN 03	Kindelbrück	3	103/6, 218/102
KIN 04	Kindelbrück	3	128
		4	139
KIN 05	Kindelbrück	4	514/148
KIN 06	Günstedt	1	330/2
KIN 07	Kindelbrück	4	120, 124/1
KIN 08	Günstedt	1	269/1

Genehmigungsbehörde ist das Umweltamt des Landratsamtes Sömmerda als Untere Immissionsschutzbehörde.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von sieben Windenergieanlagen des Typs Vestas.

- KIN 02: Typ V150-6,0 MW, Nabenhöhe 169m, Rotordurchmesser 150m, Gesamthöhe 244m
- KIN 03: Typ V150-6,0 MW, Nabenhöhe 169m, Rotordurchmesser 150m, Gesamthöhe 244 m
- KIN 04: Typ V162-6,2 MW, Nabenhöhe 169m, Rotordurchmesser 162m, Gesamthöhe 250m
- KIN 05: Typ V162-6,2 MW, Nabenhöhe 169m, Rotordurchmesser 162m, Gesamthöhe 250m
- KIN 06: Typ V172-7,2 MW, Nabenhöhe 175m, Rotordurchmesser 172m, Gesamthöhe 261m
- KIN07: Typ V172-7,2 MW, Nabenhöhe 175m, Rotordurchmesser 172m, Gesamthöhe 261m
- KIN08: Typ V172-7,2 MW, Nabenhöhe 175m, Rotordurchmesser 172m, Gesamthöhe 261m

Es handelt sich dabei um Anlagen nach Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Im Rahmen des Antrages zum Bau und Betrieb der sieben o.g. Windenergieanlagen wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung auf freiwilliger Basis durchgeführt.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für Q2/2026 vorgesehen.

Auslegung

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen der Vorhaben werden einen Monat

vom 25.09.2024 bis einschließlich 24.10.2024

- im Landratsamt Sömmerda, Wielandstraße 4, Umweltamt, Zimmer 2.41 und
- im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück, Puschkinplatz 1, 99638 Kindelbrück

gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG ausgelegt und können dort während der jeweiligen Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Lfd. Nr. / Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Auflistung
1	Antrag	Antragsformular, Kurzbeschreibung des Vorhabens, Sonstiges
2	Lagepläne	Topografische Karte, Grundkarte, Amtlicher Flurkartenauszug, Bauzeichnung, Werkslage und Gebäudeplan etc.
3	Anlage und Betrieb	Technische Beschreibung
4 / 5	Emissionen & Immissionen	Schall- und Schattengutachten
6	Anlagensicherheit	Anwendbarkeit Störfall-Verordnung, interne Einschätzung zur Störfall-Verordnung
7	Arbeitsschutz	Vorgesehene Maßnahmen, Sonstiges
8	Betriebseinstellungen	Vorgesehene Maßnahmen
9	Abfälle	Vorgesehene Maßnahmen, Sonstiges
10	Abwasser	Niederschlagsentwässerung
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Beschreibung und Sonstiges
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	Bauantrag, Baubeschreibung, Brandschutz, Sonstiges
13	Naturschutz, Landschaft und Bodenschutz	Angaben zum Betriebsgrundstück, Vorprüfung nach § 34 BNatSchG, Sonstiges
14	Umweltverträglichkeitsprüfung	Klärung des UVP-Erfordernisses, Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht, UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung, Sonstiges
15	Chemikalienrecht	REACH-Pflichten
16	Anlagenspezifische Antragsunterlagen	Standorte, Raumordnung, Sicherheitstechnische Einrichtungen, Standsicherheit, Anlagenwartung, Zuwegung, Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, Abstände/Erschließung, Daten der beantragten Anlagen, OKTAV-Schallleistungspegel

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Thüringen (<https://www.uvp-verbund.de/Th>) sowie auf der Homepage des Landratsamts Sömmerda unter: <https://www.lra-soemmerda.de> veröffentlicht.

Sollte aus einem besonderen Grund in der Zeit der Auslegungsfrist nicht die Möglichkeit der Einsichtnahme wahrgenommen werden können, so wird auf Anfrage ein Link, mit dem eine Online-Einsichtnahme ermöglicht wird, zur Verfügung gestellt. Die Anfrage kann telefonisch unter +49 (0) 3634 354-680 erfolgen oder an umweltamt@lra-soemmerda.de gesendet werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist gem. § 21 Abs. 2 UVPG

vom 25.09.2024 bis einschließlich 25.11.2024

unter Angabe der Registriernummer UAMu-1.6.2-7KIN-BO-96/24/GB schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Sömmerda, Umweltamt, Wielandstraße 4, 99610 Sömmerda oder in der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück, Puschkinplatz 1, 99638 Kindelbrück erhoben werden. Gem. § 4 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) ist eine Einwendungserklärung zur Niederschrift ausgeschlossen. Einwendungen, die Name und Adresse der Einwender nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren gem. § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Gemäß § 17 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz gilt bei gleichförmigen Eingaben, d.h. Eingaben, die in einem Verwaltungsverfahren von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind, für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist.

Die Vertretung kann nur eine natürliche Person sein. Sie soll Ansprechpartner im fortlaufenden Verfahren, insbesondere in der Erörterung bzw. Online-Konsultation sein.

Gleichförmige Eingaben, die die zuvor genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder als Vertreter nicht eine natürliche Person benennen, können unberücksichtigt bleiben. Zudem bleiben gleichförmige Eingaben ebenfalls unberücksichtigt, wenn Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Erörterungstermin

Ein Erörterungstermin als Präsenzveranstaltung entfällt. Die Erörterung findet stattdessen gemäß § 5 Abs. 1, 3 und 4 PlanSiG i. V. m. § 10 Abs. 6 BImSchG in Form einer Online-Konsultation statt. Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Zur Teilnahme berechtigt

sind gem. § 5 Abs. 4 Satz 1 PlanSiG i. V. m § 73 Abs. 6 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Personen, die Einwendungen gegen den Antrag erhoben haben und alle sonstigen vom Vorhaben Betroffenen.

Durch die Online-Konsultation wird allen Berechtigten die Gelegenheit gegeben, sich zu den sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen elektronisch zu äußern. Dieses Vorgehen ersetzt den mündlichen Austausch während der Erörterung. Die Erörterung in Form einer Online-Konsultation wird daher voraussichtlich in der Zeit vom 16.12.2024 bis 31.12.2024 geplant.

Die Verfahrensführende Behörde kann über die tatsächliche Durchführung der Online-Konsultation entscheiden. Sie kann unter pflichtgemäßer Ermessensausübung gem. §§ 16 und 17 der 9. BImSchV und dort benannten Gründen den Termin vertagen oder wegfallen lassen. **Eine Entscheidung über die Durchführung einer Online-Konsultation wird nach Ablauf der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.**

Vor der Durchführung der Online-Konsultation werden alle Berechtigten gem. § 5 Abs. 3 PlanSiG benachrichtigt.

Hinweise

1. Die Entscheidung über die Einwendungen wird mit der Entscheidung über den Antrag bekannt gemacht.
2. Die Entscheidung über den Antrag wird gem. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht und der Antragstellerin zugestellt. Die Zustellung an die Personen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, kann gem. § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
3. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

4. Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung als untere Immissionsschutzbehörde verarbeitet das Umweltamt des Landkreises Sömmerda Ihre personenbezogenen Daten. Die umfassende Bearbeitung Ihrer Einwendung/ Stellungnahme im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens macht auch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten notwendig.

Die zu diesem Zweck erhobenen personenbezogenen Daten können ggf. an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden.

Es werden folgende Kategorien von personenbezogenen Daten verarbeitet:

- allgemeine Adressdaten
- Kontaktdaten für Telefon und E-Mail

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DS-GVO i. V. m. § 16 ThürDSG.

Die konkrete Speicherdauer kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden. Die regelmäßige Speicherfrist nach Abschluss eines Verwaltungsverfahrens beträgt zehn Jahre. Grundsätzlich werden Ihre Daten so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung notwendig ist.

Eine Pflicht zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten besteht nicht. Allerdings kann die Nichtbereitstellung von personenbezogenen Daten dazu führen, dass eine umfassende Bearbeitung Ihrer Einwendung/ Stellungnahme mangels prüfungsrelevantem Vortrag nicht vorgenommen werden kann.

Als Betroffener stehen Ihnen die nachfolgenden Rechte im Rahmen der Verarbeitung zu:

- Auskunftsrecht – Artikel 15 DS-GVO
- Recht auf Berichtigung – Artikel 16 DS-GVO
- Recht auf Löschung – Artikel 17 DS-GVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung – Artikel 18 DS-GVO
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung – Artikel 21 DS-GVO
- Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde – Artikel 77 DS-GVO

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten:

Herr Johannes Köther
Landratsamt Sömmerda
Bahnhofstraße 9, 99610 Sömmerda
Telefon: 03634 354-306
E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra-soemmerda.de

Kontakt Daten der Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Thüringen
Häßlerstraße 8
99096 Erfurt
E-Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de

5. Das Ergebnis über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Sömmerda, den 09.09.2024
Umweltamt
Landkreis Sömmerda